

§ 0703d ZPO

(1) Hat der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig für das Mahnverfahren ist das [Amtsgericht](#), das für das streitige Verfahren zuständig sein würde, wenn die [Amtsgerichte](#) im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären. § [689 ZPO](#) Abs. 3 gilt entsprechend.